

Satzung

der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Land Hadeln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

(Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S.66) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 2. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Land Hadeln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Kostenersatz nach § 29 Abs. 2 bis 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Finden Einsätze im Rahmen einer Übung statt, werden nur die im Einsatz befindlichen Fahrzeug-, bzw. Maschinenstunden sowie die Materialkosten abgerechnet.
- (3) Hilfeleistungseinsätze, die von Mitgliedern der Einsatz- und Altersabteilung in Anspruch genommen werden, sind nicht kostenersatzpflichtig. Dies gilt nicht sofern Versicherungen für einen Schaden eintreten und auch nicht, wenn das Ereignis, zu dem die Feuerwehr gerufen wurde, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben werden Gebühren erhoben:
 - a) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob vorsätzlicher Alarmierungen (Fehlalarm),
 - b) für andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder Hilfeleistung dienen,
 - c) für die Stellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 Abs.1 NBrandSchG,

- d) für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat, sofern keine regelmäßige Wartung der Anlage durchgeführt worden ist,
- e) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- f) Leistungen bei Einsätzen bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern , die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt,
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- g) für Einsätze, die von einem in einem Fahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.

(2) Für Einsätze, die auf einen Fehlalarm eines Rauchmelders zurückzuführen sind, der nicht einer Brandmeldeanlage eingebunden ist, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Erstattungspflichtig sind – auch bei unentgeltlichen Einsätzen gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG – die Kosten für den Einsatz von Sonderlöschmitteln und Sondereinsatzmitteln, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- und Industriegebiet eingesetzt worden sind sowie für deren Entsorgung. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser.

(4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen freiwilliger Einsätze

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, es sei denn die Tatbestandsmerkmale gemäß Abs. 3 liegen vor. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc., einschließlich Material (z.B. Schließzylinder),
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren u. ä.,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen, außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, Ausleuchten von Rettungshubschraubern
- i) Ordnungsdienste und Verkehrssicherung,
- j) Entfernung von Schnee und Eiszapfen bei Gefahrenlage,
- k) Bergung und Sicherung von Gegenständen,
- l) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann von der Freiwilligen Feuerwehr Land Hadeln erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Land Hadeln besteht nicht.

(3) Handelt es sich bei den kostenpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, der Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde Land Hadeln sowie der wirtschaftlichen Eigenbetriebe der Gemeinden und der Samtgemeinde Land Hadeln, so werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht sofern Versicherungen für einen Schaden eintreten und auch nicht, wenn das Ereignis, zu dem die Feuerwehr gerufen wurde, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 4

Gebühren- und Kostenersatzschuldner

(1) Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich

- a) gem. § 29 NBrandSchG,
- b) gem. § 26 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
- c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenordnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Einsatzkräfte berechnet.

(4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus ergeben.

(5) Auslagenersatz für Verpflegung wird nach Ziff. 7 der Kostenersatz- und Gebührenordnung berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder die Leistung aus sonstigen Umständen unmöglich geworden ist, ohne dass die Unmöglichkeit durch die Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühr sowie die Verwaltungskostenpauschale werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Samtgemeinde Land Hadeln haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Die Samtgemeinde Land Hadeln kann von der Erhebung der Gebühren nach § 2 der Satzung ganz oder teilweise absehen, oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebühren- bzw. Kostenersatzschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

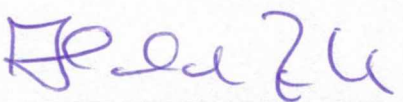
§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die Satzung der Samtgemeinde Am Dobrock über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Am Dobrock außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29. März 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 10.05.2001, lfd. Nr. 161, und der Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Land Hadeln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 24.05.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 30.06.2011, lfd. Nr. 26), außer Kraft.

(3) Für die Festsetzung von Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Satzung betreffen, wird die Höhe der jeweiligen Gebühren nach der im jeweiligen Entstehungszeitpunkt geltenden Satzung begrenzt (Schlechterstellungsverbot).

Otterndorf, 2. April 2019


SAMTGEMEINDE LAND HADELN
Samtgemeindebürgermeister

Anlage gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Land Hadeln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom

Ziff.	Kostenersatztatbestand	Euro/Std.
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	25
1.2	für gestellte Brandsicherheitswache je Person	25
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Tanklöschfahrzeug	45
2.2	Löschgruppenfahrzeug	40
2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	45
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	40
2.5	Logistikfahrzeug	35
	Für die Bereitstellung eines Fahrzeuges (2.1 – 2.5) bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tagespauschale ohne Besatzung	65
2.6	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	35
2.7	Rüstwagen (RW1)	40
3.	Einsatz von Anhängern	
3.1	Tragkraftspritzenanhänger	25
3.2	Schlauch-, Waldbrand- oder Mehrzweckanhänger	25
3.3	Trockenlöschpulveranhänger	25
4.	Einsatz von Booten	
4.1	Rettungsboot ohne Motor	15
4.2	Rettungsboot mit Motor	30
5.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personaleinsatz)	
5.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör	25
5.2	Tauchpumpe	12
5.3	Atemschutzgerät	15
5.4	Atemschutzmaske	3
5.5	Motorsäge	16
5.6	Stromerzeuger	16
5.7	Stromerzeuger mit Beleuchtungseinrichtung	26
5.8	Ölstaubsauger	12
5.9	Rettungsschneidgerät	21
5.10	Rettungsspreizer	21
5.11	Rettungszylinder	14
5.12	Schneid- und Trenngerät	21
5.13	Hochleistungslüfter	16
5.14	Wärmebildkamera	20
5.15	Rohrdichtkissen	8
5.16	Kanalspülkopf	8
5.17	Auffangbehälter	15

5.18	Hebekissensatz	16
5.19	Mehrweckzug	15
5.20	Handfeuerlöscher	Füllung +15 %
5.21	Schläuche und sonst. Material	Reinigung und Instandsetzungskosten + 15%
5.22	Chemikalien-Vollschutzanzug (CSA)	110
5.22.1	Dekontamination CSA zzgl. Vorreinigung	26,00 +
5.22.2	Entsorgung nicht dekontaminierbarer CSA	Kosten Entsorg.unternehmen
5.22.3	Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare CSA	Kosten Entsorg.unternehmen Neubeschaffungskosten
5.23	Säureschutzkleidung	12
5.23.1	Dekontamination Säureschutzkleidung pro Einheit	26
5.23.2	Entsorgung nicht dekontaminierbarer Säureschutzkleidung	Kosten Entsorg.unternehmen
5.23.3	Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare Säureschutzkleidung	Neubeschaffungskosten
5.24	Handmembranpumpe	6
5.25	Elektr. Fasspumpe	6
5.26	Chemikalien-Umfüllpumpe	11
5.27	Faltbehälter	6
5.28	Gaswarngerät / Ex-Ox-Messgerät	12
5.29	Gastester-Set	12

6. Verbrauchsstoffe

6.1	Öl- und Chemikalienbinder	Selbstkosten + 10%
6.2	Verbrauchs- und Sanitätsmaterial	Selbstkosten + 10%
6.3	Entsorgung von kontaminierten Stoffen	Kosten Entsorg.unternehmen
6.4	Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Insektenvertilgungsmitteln usw.	Tagespreis + 15 %

7. Verpflegung

Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (Bspw. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

9. Missbräuchliche Alarmierung

9.1	Grundbetrag	300
-----	-------------	-----

zuzüglich Kostenersatz nach den vorstehenden Tarifstellen.

Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt

Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge und Bedienungspersonal) gesondert berechnet.

10. Verwaltungskostenpauschale

Für jeden Bescheid gem. § 7 Abs. 3 der Satzung wird als Verwaltungskostenpauschale erhoben

25

11. Allgemeine Anmerkungen

Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge, Maschinen und technischen Geräte sowie die Verwendung der beladeplanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten von Fachbetrieben werden nach Vorlage der Rechnungen gesondert abgerechnet.